

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01167 vom 14. Dezember 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.01167

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01167 du 14 décembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01167 del 14 dicembre 2012

Erwägungen

E. 2

2.1 Die Beschwerdegegnerin hat den gesetzlichen Auftrag, den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären (vgl. Art. 43 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG).

Dabei darf sie - unter anderem - auch Erkenntnisse berücksichtigen, die sich aus einer von dritter Seite veranlassten Observation ergeben (Urteil des Bundesgerichts 8C_195/2011 vom 15. Dezember 2011 E. 3.3).

Soweit die Beschwerdegegnerin Erkenntnisse aus einer Observation in ihre Beurteilung mit einbezieht, ist dies nur ausnahmsweise ohne erneute medizinische Würdigung zulässig. Vielmehr entspricht es ständiger Praxis, dass nicht bereits vom Observationsmaterial auf die anspruchrelevanten Umstände (namentlich die Arbeitsfähigkeit) zu schliessen ist, sondern dass zwecks Beurteilung der Anspruchsgrundlagen in Kenntnis aller Umstände, also auch des Observationsmaterials, eine ärztliche Beurteilung veranlasst und erst gestützt darauf entschieden wird (vgl. etwa Urteile des Bundesgerichts 9C_896/2011 vom 31. Januar 2012 E. 4.3 und 8C_300/2011 vom 30. Juni 2011 E. 2.3.1).

2.2 Vor dem Hintergrund der genannten Rechtslage vermag das Vorbringen des Beschwerdeführers, die Observationsergebnisse seien nicht relevant, nicht zu überzeugen. Es handelt sich dabei vielmehr um einen Parteistandpunkt, über dessen Richtigkeit erst die angeordnete Begutachtung - im Rahmen der von Amtes wegen vorzunehmenden Sachverhaltsabklärung - Aufschluss zu geben vermag.

Der vom Beschwerdeführer vertretene Standpunkt ist mithin nicht geeignet, die Erforderlichkeit der Begutachtung fraglich erscheinen zu lassen; er ist im Gegenteil mit ein Grund dafür, dass eine solche angezeigt ist, eben um den erhobenen Einwand auf seine Schlüssigkeit hin fachkundig beurteilen zu lassen.

3. Der Einwand der Befangenheit des Y. ___ aufgrund von örtlicher Nähe und wirtschaftlicher Abhängigkeit scheidet an der klaren Feststellung des Bundesgerichts, wonach gemäss gefestigter Rechtsprechung der regelmässige Beizug eines Gutachters oder einer Begutachtungsinstitution durch den Versicherungsträger, die Anzahl der dort in Auftrag gegebenen Gutachten und Berichte sowie das daraus resultierende Honorarvolumen keinen Ausstandsgrund bilden (BGE 137 V 210 E. 1.3.3 S. 226 f.).

Nachdem der Beschwerdeführer selber auf BGE 137 V 210 Bezug genommen hat, darf dieser als bekannt vorausgesetzt werden, womit sich Weiterungen

erklären.

4. Der Beschwerdeführer machte weiter geltend, unter den gegebenen Umständen habe er - wenn schon - Anspruch auf ein Gerichtsgutachten.

Auch dies erweist sich als offensichtlich unzutreffend. Das Gerichtsgutachten tritt an die Stelle einer Rückweisung der Sache an die Verwaltung in den Fällen, in denen eine Administrativexpertise in einem rechtserheblichen Punkt nicht beweiskräftig ist (BGE 137 V 210 E. 4.4.1.4 S. 264 f.).

Davon kann vorliegend, da nicht die Beweistauglichkeit von bereits von der Beschwerdegegnerin oder anderweitig eingeholten Gutachten strittig ist, sondern der Beschwerdeführer die Erforderlichkeit einer Begutachtung überhaupt bestreitet, nicht die Rede sein.

5. Nachdem feststeht, dass die Beschwerdegegnerin zwecks Abklärung des Sachverhalts von Amtes wegen berechtigt - wenn nicht gar verpflichtet - ist, ein Gutachten zu veranlassen, erweist sich der Vorwurf, sie wolle sich unzulässigerweise eine **second opinion** verschaffen, als ebenso wenig begründet wie derjenige der Rechtsverzögerung.

E. 6

6.1 Zusammengefasst erweisen sich alle beschwerdeweise erhobenen Rügen als unbegründet.

Angesichts der erheblichen Zeitspanne zwischen dem Erlass der angefochtenen Verfügung und dem vorliegenden Urteil kann es allerdings nicht mit dem blossen Abweisen der Beschwerde sein Bewenden haben. Vielmehr sind Präzisierungen angebracht.

6.2 Zu bestreiten ist, dass die Beschwerdegegnerin grundsätzlich zu Recht eine Begutachtung angeordnet hat, und dass die gegen das Y. ___ erhobenen Einwände nicht stichhaltig sind. Im Lichte von BGE 137 V 210 stehen dem Beschwerdeführer nunmehr allerdings Verfahrensrechte zu, die bei der weiteren Bearbeitung der Sache zu beachten sind. Namentlich hat er (nebst dem Anspruch, sich zu äussern, wenn die Personen feststehen, die das Gutachten erstatten) das Recht, zu den vorgesehenen Fragen an die Gutachter Stellung zu nehmen (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.9 S. 258). Darauf wird, auch wenn die Beschwerde abzuweisen ist, ausdrücklich hingewiesen.

6.3 Da eine verfahrensleitende Zwischenverfügung angefochten ist, handelt es sich nicht um eine Leistungsstreitigkeit, womit das Verfahren kostenlos ist (Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung e contrario).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird im Sinne von Erwägung 6.2 abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Patrick Schöchler

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.